

09.05.2024

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Herrn Geschäftsführer
Dr. Sebastian Galka
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/3211

Schriftliche Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Jan Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BBN SH bedankt sich für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme in der vorstehenden Beteiligung.

I. Grundsätzlich

Die auf Bundesebene durchgeführte Änderung des ROG hat erhebliche mittel- bis langfristige Auswirkungen auf die Raumordnungsplanung des Bundes und der Länder. Dabei wird unter dem Deckmantel einer vermeintlichen Planungsbeschleunigung sehr erheblich in Beteiligungsrechte der Kommunen, Bürger*innen und Verbände sowie den vorsorgenden Umweltschutz eingegriffen, wodurch u.a. abgestimmte Planungsansätze und wichtige Funktionen der Raumordnungsplanung, z.B. in der Landschaftsplanung nach dem BNatSchG nicht vollzogen, verwässert und somit Planungsgrundlagen des Umweltschutzes und des biologischen Klimaschutzes in vielerlei Hinsicht beeinträchtigt werden.

Zudem werden Grundlagen der Planungshoheit nunmehr rein wirtschaftlichen Interessen weiter geöffnet, **statt einer nachhaltigen Raumplanung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen** zu dienen. Die ‚Gesellschaft‘ besteht aber nicht alleine aus Unternehmensinteressen, die über das Gemeinwohl gestellt werden dürfen. Zu einer vernünftigen zukunftsorientierten Raumplanung gehört nicht nur die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen von Unternehmen, sondern ebenso der in diesem Wirtschaftsraum arbeitenden und lebenden Bevölkerung. Auch wenn die Ziele und Wünsche von Unternehmen in Richtung beschleunigter Entscheidungen gehen und der Wunsch nach reduzierter Zeit beanspruchender Mitwirkung seitens der Verbände und der Bevölkerung aus Sicht der Unternehmen als ‚lästig‘ nachvollziehbar ist, so ergibt sich aus der Missachtung

Dr. Florian Liedl Landschaftsarchitekt Dorfplatz 3, 24238 Selent
Fon 04384 / 939 Fax 04384 / 5974 – 17 mail@sh.bbn-online.de

und Beschneidung der Mitwirkungsrechte keine vernünftige Raumentwicklung. Und darum sollte es doch bei einer Weiterentwicklung eines Landesplanungsgesetzes eigentlich gehen.

Bereits Art und Form und Geschwindigkeit des ‚Durchheizens‘ des ROG in der letzten Phase der Beschlussfassung im Bundestag und Bundesrat zeigte deutlich auf, dass spezielle Wirtschaftsinteressen Vorrang vor den Interessen des Gemeinwohls bekamen.

Eine tatsächliche Beschleunigung unter Wahrung der erforderlichen fachlichen Qualität und der Anforderungen des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen (GG Artikel 20a und Landesverfassung Artikel 11) lassen die Änderungen nicht erkennen und sind auch nirgendwo konkret begründet.

Die vermeintliche Beschleunigung wird weitgehend in einer fortschreitenden Reduzierung von langjährig erprobten Standards angestrebt, deren volle Wirksamkeit für das Wohl der Allgemeinheit und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen von erheblicher Bedeutung sind.

Die in der Begründung genannten Einsparungen an Kosten und Verwaltungsaufwand sind derart gering, dass sie die mit dem Entwurf verbundenen qualitativen Verschlechterungen nicht rechtfertigen. Zudem werden erhoffte Verwaltungseinsparungen durch vermehrte Rechtsstreite mehr wie aufgewogen und vielleicht kommt es auch zu einem ‚Gau‘ wie über das Urteil zu §13b BauGB und alle Beschleunigungsträume enden in einem planungsrechtlichen Scherbenhaufen.

Insbesondere der Flächenverbrauch und die Konkurrenz um verbleibende Restflächen wird unter Aufgabe der Belange des eines weiteren Teils zum Umwelt- und Naturschutzes und damit auch des Klimaschutzes weiter unnötig verstärkt. Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass dem Anspruch der Artikel 20a GG sowie Artikel 11 der Landesverfassung SH insbesondere durch die inakzeptable Reduzierung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen entgegengewirkt wird. Gleichzeitig werden Prüfungen der Umweltverträglichkeit, Beteiligungsrechte und Informationsmöglichkeiten eingeschränkt. **Das erscheint reichlich undemokratisch im Verfahren!**

Somit wäre es von überragender Bedeutung, sorgfältig zu prüfen, welche Aspekte des neuen ROG in das Landesplanungsgesetz übernommen werden sollten und welche nicht zielführend sind und im Rahmen der Abweichung sachgerecht und konform zum GG zu regeln wären.

Das Grundgesetz Artikel 72 Abs.3, Satz 1, Nummer 4 gibt den Ländern grundsätzlich die Möglichkeit zur Abweichung von dem im Eilverfahren durchgepeitschten ROG.

Um einen transparenten Entscheidungsprozess zu ermöglichen, fordert der BBN-SH, dass bezüglich aller im Entwurf geforderten Anpassungen an das ROG im Einzelfall dargelegt wird, ob das Land hier grundsätzlich abweichen darf bzw. ob eine Abweichung aus rechtlichem Grund ausgeschlossen ist.

Dort wo bezüglich einer Aufgabe von Regelungen bezüglich Flächenverbrauch, Naturschutz, Landschaftsbildschutz, Denkmalschutz, Bürgerbeteiligung, Umweltprüfung nicht vom ROG

Dr. Florian Liedl Landschaftsarchitekt Dorfplatz 3, 24238 Selent
Fon 04384 / 939 Fax 04384 / 5974 – 17 mail@sh.bbn-online.de

abgewichen werden soll, ist dies unter besonderer Beachtung des Art. 20a GG zu begründen.

Der BBN-SH kritisiert mit Nachdruck, dass Schleswig-Holstein den bestehenden Gestaltungsspielraum zur Abweichung vom ROG kaum nutzt, anstatt von dieser Möglichkeit ausreichend Gebrauch zu machen.

Der vorliegende Entwurf ist angesichts seiner überbordenden Verweise, Verschachtelungen und Querbezügen zu anderen komplizierten Rechtsgrundlagen weder lesbar noch aus sich heraus verständlich und transparent.

Der BBN-SH vertritt die Auffassung, dass ein Gesetz grundsätzlich verständlich und in seinen Regelungen nachvollziehbar sein sollte. Der Entwurf wird diesem Anspruch nicht gerecht.

II.

Der BBN-SH nimmt zu ausgewählten Änderungsvorschlägen des **Entwurfes Artikel 1** Stellung. Dabei wird auch auf die Problematik der Änderungen eingegangen, unabhängig davon, ob es sich hier um eine alternativlose Umsetzung des ROG handeln sollte oder ob das Land SH den grundgesetzlich garantierten Gestaltungsspielraum nutzen möchte.

1. (Entfall §5a):

Ein Entfall des §5a erscheint nicht sachgerecht. Die Regelungen tragen zur Klarheit und Transparenz bei und sind darüber hinaus für das Verständnis des Gesetzeswerkes wichtig. Eine Anpassung an den aktuellen Sachstand im Lande ist unbenommen und sollte – wie bei allen Regelungen- regelmäßig überprüft werden.

Insofern darf gerade auf Abs. 5 nicht verzichtet werden, da gerade eine Evaluierung des Landesplanungsrechtes in regelmäßigen Abständen von ca. 5 Jahren aufgrund sich ständig ändernder Rahmenbedingungen sachgerecht und zwingend ist.

An einer Auslegung von Planunterlagen in örtlicher Nähe der Bürger*innen ist zwingend und alternativlos festzuhalten, da ansonsten Bürger*innen von Einsichtnahme und Beteiligung zwangsweise ausgeschlossen werden. Die Wichtigkeit dieser Problematik ist rechtlich und fachlich vielfach diskutiert und soll daher hier nicht vertieft erläutert werden. Der BBN-SH wendet sich mit Nachdruck gegen jeden Versuch, geschaffene Transparenz abzuschaffen und Bürger- und Beteiligungsrechte zu schmälern.

2. (§5)

b. Die Streichung des Abs. 5 ist nicht sachgerecht und trägt den landesspezifischen Gegebenheiten keine Rechnung. Die Regelungen tragen zur Klarheit und Transparenz bei und sind darüber hinaus für das Verständnis des Gesetzeswerkes wichtig.

zu §5, Abs. 5, Ziff. 5:

die Streichung des §5, Abs. 5, Ziff. 5 sollte unterlassen werden. Die Streichung der Beteiligung der nach § 40 des LNatSchG anerkannten Vereine sowie des Landesnaturschutzverbandes ist weder sachlich noch rechtlich geboten und entspricht nicht dem bisher in Schleswig-Holstein geübten Demokratieverständnis.

Gleiches gilt synonym für die Streichung der übrigen in §5 genannten Beteiligungsrechte.

Dr. Florian Liedl Landschaftsarchitekt Dorfplatz 3, 24238 Selent
Fon 04384 / 939 Fax 04384 / 5974 – 17 mail@sh.bbn-online.de

Auf die Streichung ist auch für den Fall zu verzichten, dass eine Beteiligung nach anderen gesetzlichen Regelungen vollumfänglich gewährleistet bleibt. Die grundsätzliche Klarheit jedes Gesetzes muss auch für das Planungsrecht des LaplaG gültig bleiben.

d. Die Fassung des derzeitigen Abs. 7 ist grundsätzlich beizubehalten. Die Auslegungsfrist von 4 Monaten ist keinesfalls zu verringern. Auf die diesbezüglichen Anmerkungen zu 1. (s.o.) wird hingewiesen.

Zudem ist festzustellen, dass in der Vergangenheit Auslegungen gerade auch in lange Ferienzeiten gelegt wurden, was nach allgemeiner Lebenspraxis die Beteiligungsmöglichkeiten betroffener Bürger*innen und anderer Gruppen beschränkt. Die geplante Regelung verfestigt diese Beschränkung der Beteiligungs- und Informationsrechte. Das muss vermieden werden.

e. Grundsätzlich ist bei Veränderungen der ausgelegten Planunterlagen ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich.

Eine Streichung des Abs. ist nicht erforderlich. Der Abs. trägt zur Klarheit bei und kann redaktionell modernisiert werden.

f. u. g. siehe e. Die aktuelle Formulierung trägt zur Klarheit des LaplaG bei.

3. (§5a)

Die bestehenden Regelungen des §5a LaplaG sind zu erhalten. Die Regeln dienen inhaltlich der Ausgestaltung der Beteiligung. Diese kann weder in noch weiter verkürzter Frist noch ausschließlich im Internet bzw. nur zu besonders erschwerten Bedingungen auch analog erfolgen. Alle Bürger*innen müssen in angemessener Nähe zur Wohnung (z.B. Kreis- oder Gemeindeverwaltung) die Möglichkeit haben, die Unterlagen analog einzusehen und zur Kenntnis zu nehmen. Ein benachteiligender Ausschluss von Bevölkerungsgruppen (z.B. Nicht-Internetnutzer*innen, in der digitalen Nutzung Behinderte oder Unkundige) widerspricht grundsätzlich unserem Demokratieverständnis und sollte in einem modernen Gemeinwesen keinen Raum und Ansatz finden. Im Übrigen ist Demokratie grundsätzlich mit einem gewissen Aufwand verbunden, den unsere Gesellschaft ganzheitlich schätzt.

§5(5)

Hier wird selbst eine rudimentäre **Erfolgskontrolle** eines Berichts der Landesplanungsbehörde an den Landtag gestrichen. Das fördert neben einer Intransparenz auch noch Fehlentwicklungen nicht nur hinsichtlich natürlicher Lebensgrundlagen, sondern auch der beabsichtigten raumwirtschaftlichen Effekte. **Stattdessen wäre neben einem Monitoring auch eine methodisch nachvollziehbare Erfolgskontrolle in entsprechenden Zeitintervallen aufzunehmen, die Fehlentwicklungen beizeiten entgegensteuert und frühzeitige Nachjustierungen einleitet**, bevor fatale Folgekosten ausgelöst werden.

4. (§6)

Der Abs. 2 trägt zur Klarheit und Verständlichkeit des LaplaG bei und sollte beibehalten werden. Ein zwingender konkreter Grund für dessen Streichung ist nicht hinreichend dargelegt und nicht gegeben.

5. (Abschnittsüberschrift)

Die vorgesehene Änderung **stellt keinesfalls nur eine redaktionelle Änderung dar.**

Der Begriff der *Raumverträglichkeitsprüfung* beschreibt etwas Anderes, als mit dem bestehenden Raumordnungsverfahren gemeint ist. Dies sollte erläutert werden.

6. (§13)

Zielabweichungsverfahren sollen dem Entwurf des LaplaG gemäß gestrichen und durch eine einfache Entscheidung der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit obersten Landesbehörden und jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen erfolgen. Damit würde aus einem nachvollziehbaren Verfahren ein intransparenter verwaltungsinterner Akt.

Der Verzicht auf Zielabweichungsverfahren konterkariert den gesamten Planungsprozess in der Raumordnung und seine parlamentarische Kontrolle. Bereits heute werden Zielabweichungsverfahren derart intransparent geführt, dass Abweichungen von den beschlossenen Ursprungszielen ohne sachgerechte Beteiligung der Allgemeinheit zu deutlichen Veränderungen der Gesamtplanung mit entsprechenden Problemwirkungen führen. Die beabsichtigte Änderung würde die Zerlegung der Planungsordnung weiter zementieren und widerspricht dem Wohl der Allgemeinheit nachdrücklich.

Die Vorgaben für das Zielabweichungsverfahren sind stattdessen fachlich begründet zu konkretisieren und die Anwendung dieser Ausnahmeregelung ist stets umfassend zu begründen und in einem transparenten Verfahren zu planen. Die Einführung einer im ROG vorgesehen erweiterten Antragsbefugnis für private Antragsteller ist im LaplaG nach Möglichkeit nicht zu übernehmen

In jedem Fall sind im Fall privater Antragstellungen aber verbindlich begleitende Vorgaben im LaplaG vorzusehen, die die Umsetzung der öffentlichen Interessen der Kommunen und betroffenen Bürger*innen und Verbände nicht schmälern, aushöhlen oder erschweren. Alternativ ist im §13 LaplaG abweichend zumindest zu ergänzen und sicher zu stellen, **dass private Antragsteller die Ziele der Raumordnung, deren Grundsätze und Erfordernisse sowie die kommunalen Planungen zu beachten haben.**

7. (§13b)

Die tatsächliche Wirkungsweise der Regelungen des §13b ist aufgrund vielfacher Querbezüge und Verschachtelungen der Regelungen zu anderen Regelungen nicht mehr klar und eindeutig nachvollziehbar.

Gesetze, die letztlich für die Bürger*innen gemacht sind, sollten klar und eindeutig lesbar und verständlich sein. Dies trifft gerade auf den §13b definitiv nicht zu.

Soweit durch Bundesrecht eine Aushebelung der Regelungskompetenz des Landes Schleswig-Holstein vorliegt, die nicht durch Abweichungen geheilt werden kann, sollten ergänzende Regelungen grundsätzlich so gefasst werden, dass der bestehende und

Dr. Florian Liedl Landschaftsarchitekt Dorfplatz 3, 24238 Selent
Fon 04384 / 939 Fax 04384 / 5974 – 17 mail@sh.bbn-online.de

sorgfältig entwickelte Konsens bezüglich der aktuell festgesetzten Vorrangflächen für Windenergie weitmöglich erhalten wird.

Der BBN-SH erkennt an, dass der Entwurf bereits positive Ansätze zur Schadensminimierung enthält, sieht diese aber nicht als ausreichend an.

Bei sämtlichen Regelungen des LaplaG ist verbindlich sicherzustellen, dass im Rahmen der Beteiligung eine Anhörung der bislang in §5 Abs. 5 genannten Stellen, Verbände und Vereine gewährleistet ist.

Die in Schleswig-Holstein ausgewiesenen Windkraft-Flächenkapazitäten und Repowering-möglichkeiten sind nicht ausgeschöpft. Die Anlagenumsetzung liegt mit großem Abstand vor anderen Bundesländern. Gleichzeitig weist SH aktuell immense Naturschädigungen auf (u.a. bis zu 50% Verlust geschützter Biotope), die andere Bundesländer offenbar im überragenden öffentlichen Interesse und im Blick auf das Grundgesetz nicht zugelassen haben.

Zur Realisierung interkommunaler Energiekonzepte oder sehr spezieller und lokal gewollter Einzelvorhaben **reichen die bestehenden Regelungen aus und bedürfen weder einer Komplizierung noch einer weiteren Abschwächung der Sicherheit der grundgesetzlich geschützten Lebensgrundlagen unserer Gesellschaft.**

Darüber hinaus **leistet Schleswig-Holstein bereits heute einen überragenden Beitrag zur Versorgung der Bundesrepublik mit Windstrom.** Parallel liegen unübersehbare und leicht nutzbare Kapazitäten für die Photovoltaik auf versiegelten Flächen und Bestandgebäuden insbesondere gewerblich genutzter Dachflächen unerschlossen brach. Neue Flächeninanspruchnahmen sind daher weitmöglich zu reduzieren und vorrangig im bereits beanspruchten Bestand vorzunehmen. Ihre Planung und Erweiterungsbedürftigkeit ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen und ggf. fortzuschreiben.

Zudem mehren sich Situationen, in denen zusätzlich produzierter Windstrom gar nicht mehr den überregionalen Netzen zugeführt werden kann und der landesbezogene Bedarf gedeckt ist.

Ferner ist für Verbraucher in SH inakzeptabel, dass hier verstärkt zu errichtende Leitungsinfrastruktur dann im Bundesvergleich verstärkt auszubauen ist und sich für die Verbraucher hoch auf die Kosten des Strombezugs niederschlägt. Es bestehen hier offenkundig überproportionale Belastungen, sowohl bei der Beanspruchung von Natur und Landschaft als auch an den mit dem Ausbau der EE verbundenen Leitungskosten. So lange andere Bundesländer wie etwa Bayern hier für ihre verhaltene Entwicklung auch noch finanziell bessergestellt werden, wird hierzulande die öffentliche Akzeptanz sinken.

Nötigenfalls später **erforderliche Anpassungen und Nachsteuerungen können in angemessener Zeit und unter Entwicklung nachhaltiger Regionalplanung sachgerecht angepasst werden.** Es ist offensichtlich, dass die im Entwurf geplanten Änderungen das aktuell laufende Verfahren der Regionalplanung nachhaltig beeinträchtigen und negative Auswirkungen für die Umwelt mit sich bringen.

Als Folge jeder fehlerträchtigen Hektik wird auch in Bezug auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und den biologischen Klimaschutz verzichtet werden (vgl. auch Artikel 20a GG und Art. 11 Landesverfassung).

Im Rahmen der Bauleitplanung sollten die Gemeinden über den LEP, die Regionalplanung und geeignete baurechtliche Regelungen dazu angehalten werden, ihren planerischen

Dr. Florian Liedl Landschaftsarchitekt Dorfplatz 3, 24238 Selent
Fon 04384 / 939 Fax 04384 / 5974 – 17 mail@sh.bbn-online.de

Spielraum zu nutzen, um Ziele der Reduzierung des Flächenverbrauchs nachhaltig und konsequent umzusetzen und unterstützt durch qualifizierte Landschaftspläne jene Flächen festzulegen, die einzelnen Nutzungsarten wie regenerativer Energien, Bebauung, Naturschutz, Erholung etc. vorbehalten werden. Die aktuellen Entwurfsregelungen fördern stattdessen die Flächenkonkurrenz zu Lasten des Wohls der Allgemeinheit und des Schutzes der Lebensgrundlagen. Das ist aus Sicht des BBN nicht akzeptabel.

BNatSchG fordert in § 9(4) eine Aktualisierung oder Fortschreibung der kommunalen Landschaftspläne vor dem Hintergrund weitreichender raumwirksamer Landschaftsveränderungen oder Maßnahmen. Hierzu zählen Windparks mit viele km-weit sichtbaren und die Landschaft prägenden, ebenso auch artenschutzrechtlich belastenden Rotortürmen gleichermaßen wie Fotovoltaikparks in kolossalen Flächenabdeckungen. Diese Aspekte werden bei den Versuchen Ausbau und Genehmigungspraxis zu beschleunigen jedoch kaum berücksichtigt. Hier sind entsprechende Aussagen zu ergänzen oder besteht in SH für die bundesrechtliche Vorgabe zu Landschaftsplänen bereits jetzt eine stillschweigend praktizierte Abweichungspraxis vom BNatSchG?

§13b (1) Ziff. 2:

Ergänzung:...unter besonderer Berücksichtigung der Raumordnung **und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen....**

§13b (2) Ziff.1:

streichen, da dies zu unangemessenem Wildwuchs führen würde. Die Formulierung "geplante energieintensive ...-Standorte" ist unangemessen vage formuliert und undefiniert. Dies wäre lediglich geeignet, zusätzlichen Energie- und Flächenverbrauch weiter zu fördern.

§13b (4):

streichen, da auf eine Beteiligung der Fachbehörden sowie der Öffentlichkeit nicht verzichtet werden kann. Dies widerspräche allen Vorsorgegedanken zur nachhaltigen Gewährleistung von Umweltsicherheit sowie der erforderlichen Transparenz und Sinnprüfung. Es darf nicht zugelassen werden, dass Eingriffe in den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen durch zentrale dirigistische Maßnahmen gefördert werden.

8. (§14)

a. Die vorgesehene Änderung stellt keinesfalls nur eine redaktionelle Änderung dar. Dies sollte erläutert werden.

Der Begriff der Raumverträglichkeitsprüfung beschreibt etwas gänzlich anderes, als mit dem bestehenden Raumordnungsverfahren gemeint ist. Hier erscheint eher ein Rückgriff auf eine Umweltbeachtung nach dem Stand der 60er Jahre beabsichtigt. An Stelle einer erprobten Prüfung maßgeblicher Schutzgüter soll nicht näher definierte Raumverträglichkeit dargelegt und „irgendwie“ bewertet werden.

b. Die nach UVPG verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung soll ohne weitere Erläuterung durch eine neue *Raumverträglichkeitsprüfung* ersetzt werden. Im Fall der Begriffsänderung **muss klargestellt werden, dass die erforderliche Plan-UVP auf der Basis der europarechtlichen Vorgaben erfolgen muss (also z.B. auch unter Beachtung von Artikel 6**

Dr. Florian Liedl Landschaftsarchitekt Dorfplatz 3, 24238 Selent
Fon 04384 / 939 Fax 04384 / 5974 – 17 mail@sh.bbn-online.de

Abs. 3 der FFH-RL). Eine Raumverträglichkeitsprüfung wird sicher nicht europarechtliche Verfahrensvorgaben unterlaufen können.

c. Die geplante Streichung muss unterbleiben, da sie inhaltlich und unabhängig von der Bezeichnung der Prüfung das Verfahren vollkommen unbegründet und zum Schaden der Umwelt und der Allgemeinheit verwässert. Dazu sollte erklärt werden, wie sich die geplante Formulierung fachlich und qualitativ auf das Verfahren auswirkt und welche konkreten Unterschiede zur bislang geübten Praxis bestehen.

e. Die Streichung der Absätze 4 und 5 soll unterbleiben, da diese eine erforderliche Konkretisierung des LaplaG darstellen.

9. (§15)

a. siehe 8.

bb. hier ist deutlich zu machen, dass die Unterlagen sowohl in elektronischer und analoger Form bereitgestellt werden müssen (siehe auch 1.).

cc. Die genannten Sätze sind beizubehalten. Allerdings ist die Einschränkung der Zumutbarkeit zu streichen. Die Sätze dienen insoweit der Klarheit des LaplaG.

d. Die Formulierungen sind im Grundsatz beizubehalten, da sie der Klarheit und Lesbarkeit des LaplaG dienen. Soweit Beteiligungsmöglichkeiten eingeschränkt werden, ist dies zu unterlassen.

e. In dem neuen Absatz 4 ist ggf. deutlich zu machen, dass die Veröffentlichung im Internet und analog an den bislang vorgesehenen Stellen erfolgt.

Eine Auslegung von Unterlagen ist keinesfalls auf das Internet zu beschränken, sondern auch analog und bürgernah an den bisher obligatorischen Stellen umzusetzen (s. 1.). Grundsätzlich sind nach Abschluss der Planung und Beteiligung die entsprechenden Informationen als Dokumentation öffentlich zugänglich digital bereitzustellen.

f. Die Absätze 5-8 sind nicht zu streichen, sondern ggf. redaktionell sinnerhaltend anzupassen.

Die vorhandenen Formulierungen dienen der Klarheit und Lesbarkeit des LaplaG.

Soweit zwingend die Anpassung an veränderte Rechtslagen des UVPG erforderlich sein sollte ist hier zu erläutern, welche Veränderungen sich im Einzelnen und konkret ergeben welche Bedeutung dies unter Beachtung von Art. 20a GG grundsätzlich auf die Qualität der Umweltverträglichkeitsprüfung des Plans hat. Erst anhand dieser Erläuterung kann die Auswirkung beurteilt werden und entschieden werden, inwieweit das LaplaG hier weitere Anpassungen zur Qualitätssicherung vornehmen müsste.

10. (§16)

Die Landesplanungsbehörde kann ...eine beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung durchführen. Diese pauschale Beschleunigung erinnert doch fatal an den gerichtlich für unzulässig erklärten §13b BauGB, bei dem ebenfalls die Umweltbeachtung zusammengestrichen wurde. Sollte dieser Fehler jetzt auf übergeordneter Ebene wiederholt werden, so könnte das dann über Klagen zu fatalen Folgen führen.

Von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung kann nur dann abgesehen werden, wenn die zu beteiligenden Stellen dem nicht widersprechen und wenn die

Dr. Florian Liedl Landschaftsarchitekt Dorfplatz 3, 24238 Selent
Fon 04384 / 939 Fax 04384 / 5974 – 17 mail@sh.bbn-online.de

Umweltverträglichkeit des kompletten Vorhabens (d.h. nicht nur von Teilelementen) umfassend mit positivem Ergebnis geprüft wurde.

11. (§17)

Soweit Zielabweichungen und Raumordnungsverfahren von öffentlichen Trägern, Verbänden und Organisationen nach §63 BNatSchG betrieben werden, sind sachgerechte Ermäßigungen der Kosten zu ermöglichen.

Die gestrichenen beschleunigten Raumordnungsverfahren waren eher die Regel, jetzt soll über eine ‚abgehalfterte‘ Prüfung der Raumverträglichkeit noch weiteres Beschleunigungspotential generiert werden. Eine wesentliche Beschleunigung ergäbe sich allerdings durch Aufstockung qualifizierten Personals in der Landesplanungsabteilung um all das rechtsfest zu begleiten und durchzuführen. Andernfalls wird eine Flut von Klagen den gesamten Beschleunigungsansatz über Unterschreitung von Umwelt- und Beteiligungsstandards zunichtemachen.

Der BBN-SH fordert, die Änderung des LaplaG zunächst sehr grundsätzlich zu überdenken und dabei nachhaltig von seinen Abweichungsmöglichkeiten zum ROG Gebrauch zu machen.

Politisch gefaßte übergeordnete Zielsetzung des reduzierten Flächenverbrauchs, des Klimaschutzes oder aus dem Biodiversitätskonzept, wie auch dem europarechtlich definierten Artenschutz kommen in der Gesetzesvorlage nicht einmal benannt vor, geschweige denn werden sie angemessen einbezogen.

Ein neues LaplaG in der vorliegenden Entwurfsfassung führt zu einer deutlichen Aufweichung des Landesplanungsrechtes und öffnet das wichtige Element der Daseinsvorsorge zunehmend wirtschaftlichen Einzelinteressen. Mit dem vorliegenden Entwurf erfolgt dies unter deutlicher Schwächung der Transparenz, der Öffentlichkeitsbeteiligung und der sachgerechten Anpassung an die Erfordernisse der Sicherung existenziell wichtiger Fortschritte beim Umweltschutz, dem biologischen Klimaschutz und Erhaltung der nachhaltigen Resilienz unserer Landschaften, Lebensräume und landwirtschaftlichen Flächen in Schleswig-Holstein.

Grundsätzlich ist der BBN-SH der Auffassung, dass es der inhaltlichen Umsetzung der Raumordnungsplanung und Landschaftsplanung in SH einer nachhaltigen Anpassung bedarf, die transparenter, handhabbarer und zukunftsorientierter unter Berücksichtigung der sich verändernden biotischen und abiotischen Rahmenbedingungen eine verbesserte Sicherung der Daseinsvorsorge ermöglicht. Der aktuelle Gesetzentwurf erreicht das Gegenteil und schafft Verwirrung und Planungsunsicherheit

Zudem sollen Gesetze, die letztlich für die Bürger*innen gemacht sind, klar und eindeutig lesbar und verständlich sein. Dies trifft auf die Entwurfsfassung des LaplaG an zahlreichen Stellen nicht zu.

Dr. Florian Liedl Landschaftsarchitekt Dorfplatz 3, 24238 Selent
Fon 04384 / 939 Fax 04384 / 5974 – 17 mail@sh.bbn-online.de

Unter den gegebenen Rahmenumständen sollten Änderungen des LaplaG besonders sorgfältig auf die Bedürfnisse und die spezielle Situation im Land Schleswig-Holstein abgestimmt sein. Für eine aktuell beobachtete Hektik, die auch zu sehr fehlerhaften und bedenklichen Richtungsentscheidungen für die betroffene Umwelt führen kann, besteht kein Anlass.

Zweifellos erscheint es aber angemessen und notwendig, die vielen negativen Folgen des ROG und begleitender Rechtsentwicklungen auf Bundesebene so zu mäßigen, dass der Schaden an der Umwelt, den natürlichen Lebensgrundlagen und den Anstrengungen zum biologischen Klimaschutz in Schleswig-Holstein nicht weiter gegen die Interessen der Menschen und den nachhaltigen Schutz der Lebensgrundlagen ausufert. Klimaschutz ist nachhaltig zu denken und keinesfalls nur auf der Ebene von Energie, Technik und wirtschaftlichen Interessen und bei ausuferndem Flächenverbrauch.

Der BBN-SH regt eine vertiefte Diskussion die genannte Anpassung, die auch den Prozess der Regionalplanung betrifft, dringend an.

Der BBN-SH ist sehr gerne bereit, an einer Weiterentwicklung der erforderlichen Regelungen konstruktiv mitzuarbeiten.

Die Landespolitik betont regelmäßig weitreichende Dialogprozesse und tätigt viel Aufwand für unverbindliche Programmatik und bindet hierbei Personal, das dann für wichtige rechtsfeste Entscheidungsvorgänge nicht zur Verfügung steht. Unverbindliche Dialogbereitschaft wird kostenaufwendig in Szene gesetzt und wo es dann mit Bürgerbeteiligung verbindlich ernst wird, streicht man diese wegen erhoffter Beschleunigungseffekte zusammen. Damit verbunden werden zudem Umweltberücksichtigungen und wesentliche übergeordnete Ziele, wie zum reduzierten Flächenverbrauch ausgehebelt. Für den BBN erscheint das doch nicht recht schlüssig und keineswegs geordnet zielführend.

Wir bitten freundlich um Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Dr.-Ing. F. Liedl